

Beförderungsbedingungen

(Stand: 13.10.2022, gültig ab 01.01.2023)

Die Naumburger Straßenbahn GmbH orientiert sich an den allgemeinen Beförderungsbedingungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes §§ 1 bis 17 in der jeweils gültigen Fassung. Der Geltungsbereich ist dabei der Stadtverkehr mit Straßenbahnen in der Stadt Naumburg (Saale), der Sitz der Naumburger Straßenbahn GmbH ist Heinrich-von-Stephan-Platz 5 in 06618 Naumburg (Saale).

Tarifbestimmungen

(Stand: 13.10.2022, gültig ab 01.01.2023)

Die Fahrscheine des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds MDV werden in der Naumburger Straßenbahn anerkannt (Gültigkeit für MDV-Zonen 255 und „Naumburger Korridor“). Für diese Fahrscheine gelten die Tarifbestimmungen der VU des MDV in der jeweils gültigen Fassung.

Ebenso werden die Länder-Tickets (Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Ticket, Thüringen-Ticket) und das Deutschland-Ticket (vorerst bis 31.12.2024) in der Naumburger Straßenbahn anerkannt.

In der Naumburger Straßenbahn werden jedoch nur die nachfolgend aufgeführten Fahrscheine (Haustarif) ausgegeben, es erfolgt kein Verkauf von MDV-Fahrscheinen.

Die nachfolgenden Bestimmungen für den Haustarif der Naumburger Straßenbahn gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit der Naumburger Straßenbahn GmbH im Namen und auf Rechnung ab, die diese Straßenbahnlinie in 06618 Naumburg bedient.

1 Fahrkarten und Fahrpreise

Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

- Einzel- und Mehrfahrkarten jeweils für Erwachsene und Kinder*
- Tageskarten für Erwachsene und für Kinder*
- Monatskarten jeweils für Erwachsene und Kinder*
- Halbjahreskarten für Erwachsene

Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Service- bzw. Verkaufsstellen und beim Fahrpersonal in den Fahrzeugen erworben werden.

* ab der Einschulung, spätestens jedoch ab dem 8. Geburtstag bis 15 Jahren

1.1 Einzel- und 5-Fahrten-Karten

Einzelfahrkarten, Abschnitte von 5-Fahrten-Karten werden beim Eintritt in die Straßenbahn durch den Fahrer oder Schaffner entwertet. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Einzelfahrkarten gelten in der Straßenbahn vom Zeitpunkt der Entwertung an für die Fahrt in eine Fahrtrichtung.

1.2 Tageskarten

Tageskarten gelten für Einzelpersonen vom Zeitpunkt der Entwertung an bis 4.00 Uhr des Folgetages und sind auf jede Person übertragbar. Die Tageskarten werden beim Eintritt in die Straßenbahn durch den Fahrer oder Schaffner entwertet.

1.3 Monats- und Halbjahreskarten

Monatskarten sind gültig vom Tag der Entwertung an über einen Monat und sind auf jede Person übertragbar. Die Halbjahreskarte ist gültig vom Tag der Entwertung an über 6 Monate und auf jede Person übertragbar. Die Entwertung erfolgt durch den Fahrer oder Schaffner.

2 Unentgeltliche Beförderung

- Kinder bis zur Einschulung (maximal bis 7 Jahre) werden unentgeltlich befördert. Die Begleiter von Kindern und Kindergruppen haben eine Fahrkarte gemäß gültigem Tarif zu lösen.
- Menschen mit Behinderungen. Voraussetzung sind entsprechende Nachweise: Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.
- Begleiter von schwerbehinderten Menschen, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Alternativ oder zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Begleithund unentgeltlich mitgenommen werden.
- Bedienstete in Uniform der Bundes- und Landespolizei (Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) werden unentgeltlich befördert. Deren Diensthunde werden unentgeltlich mitgenommen.

3 Mitnahme von Sachen und Tieren

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte sind berechtigt, jeweils

- 1 Kinderwagen oder
- 1 Paar Ski oder
- 1 Rodelschlitten oder
- 1 Gepäckstück (Handgepäck*) oder
- 1 kleines Tier im Behälter

kostenlos mitzunehmen. Für jedes weitere Gepäckstück ist eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt der 5-Fahrten-Karte Kind zu entwerten.

Für Hunde, die nicht im Behälter befördert werden, ist eine Einzelfahrkarte Kind oder ein Abschnitt der 5-Fahrten-Karte Kind zu entwerten.

Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können das Fahrrad bei der NSB kostenlos mitnehmen, sofern es die Platzkapazitäten zulassen.

Kinderwagen, Fahrräder und Postzustellwagen können nur dann mitgenommen werden, wenn es die Beförderungskapazitäten zulassen.

* Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.

4 Sonderregelungen

4.1 Ermäßigungen bei Sonderfahrten

Für Linienfahrten und Sonderfahrten im Bedienungsgebiet der NSB mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und ggf. mit begrenztem Geltungsraum können Ermäßigungen gewährt werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit der Naumburger Straßenbahn GmbH nicht verschlechtert wird. Die Ermäßigungen betragen höchstens 50 Prozent der gültigen Fahrpreise.

Für folgende Fahrten sind Ermäßigungen möglich:

- Gruppenfahrten
- Besucherverkehr zu Ausstellungen
- Schülerausflugs- oder Besichtigungsfahrten
- Fahrten im Freizeit- und Touristikverkehr sowie
- Fahrten zu Sonder- oder Großveranstaltungen.

Die Ermäßigungen und Verkaufsbedingungen werden von Fall zu Fall besonders bekannt gegeben. Mindestens eine Woche vor Fahrtantritt ist eine schriftliche Antragstellung erforderlich.

4.2 Kombi-Ticket

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästerausweise zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Ticket, wenn sie

- über eine fortlaufende Registriernummer verfügen,
- das NSB-Logo tragen,
- den Geltungsbereich und die Geltungsdauer sowie
- den Benutzungsberechtigten eindeutig ausweisen.

5 Gebühren und Entgelte

Bezug auf	Art	Preis in Euro
Teil A, § 4 (2), (6)	Verhalten der Fahrgäste u.a.: - bei Verunreinigung v. Fahrzeugen oder Betriebsanlagen – Reinigungskosten - Verstoß gegen Rauchverbot Beförderung von Tieren: - Verstoß bei der Beförderung von Tieren	20,00
Teil A, § 4 (8)	Verhalten der Fahrgäste - Missbrauch Notbremse/ Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen	20,00
Teil A, § 6 (9)	Beförderungsentgelte/ Fahrkarten - Bearbeitungsentgelt für Bescheinigungen, Fahrpreisbestätigungen	5,00
Teil A, § 9 (2), (4)	Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00
	- erhöhtes Beförderungsentgelt (nach PBefG/EVO)	
	- reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt (nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitkarten)	15,00
	- zusätzliches Bearbeitungsentgelt ab Zahlungsaufforderung	
Teil A, § 10 (6)	Erstattung von Beförderungsentgelt - Entgelt bei Erstattung von Beförderungsentgelt	2,00